



## Statuten

### I Name, Zweck und Aufgaben des Vereins

#### **Art. 1: Name**

Unter dem Namen Naturschutzverein Freienwil NVF besteht ein parteipolitisch und konfessionell neutraler Verein gemäss Art. 60 ff des ZGB mit Sitz in Freienwil.

#### **Art. 2: Zugehörigkeit**

Der Naturschutzverein Freienwil NVF ist ein selbständiger Verein. Er ist mit seinen Mitgliedern eine Sektion von BirdLife Aargau und damit auch Mitglied des Schweizer Vogelschutz SVS/ BirdLife Schweiz. Der Verein kann sich einem Regionalverband anschliessen.

#### **Artikel 3: Zweck**

Der Verein bezweckt den Schutz, die Pflege, den Erhalt und die Wiederherstellung der natürlichen Lebensgrundlagen von Menschen, Tieren und Pflanzen, die Erhaltung und Förderung der biologischen Vielfalt in der Gemeinde Freienwil sowie den Schutz der Landschaft und Umwelt.

#### **Artikel 4: Aufgaben**

Der Naturschutzverein Freienwil NVF unterstützt die Gemeinde bei der Pflege und dem Unterhalt von wertvollen Naturobjekten und beim Vollzug der Nutzungsplanung. Er erhält den Kontakt mit den Behörden, den Einwohnern und zielverwandten Organisationen aufrecht und steht diesen mit Rat und Tat zur Seite. Der Naturschutzverein Freienwil NVF kann auch ausgewählte Naturschutzvorhaben ausserhalb des Gemeindegebietes unterstützen (regionaler, nationaler und internationaler Naturschutz).

### II Mitglieder

#### **Artikel 5: Mitgliedschaft**

Der Verein besteht aus Einzelmitgliedern und Ehrenmitgliedern.  
Durch die Einzahlung des Jahresbeitrages ist man als Mitglied registriert.

#### **Artikel 6: Ehrenmitglieder**

Wer sich um die Ziele des Vereins ausserordentlich verdient gemacht hat, kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung zum Ehrenmitglied ernannt werden. Den entsprechenden Antrag stellt der Vorstand. Ehrenmitglieder sind von der Bezahlung des Jahresbeitrages befreit.

### III Organisation

#### **Artikel 7: Organe**

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Revisionsstelle

Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder und der Revisoren beträgt drei Jahre. Die Wiederwahl ist möglich.

## **a) Mitgliederversammlung**

### **Artikel 8: Mitgliederversammlung (MV) Termine**

Die ordentliche MV findet alljährlich vor Ende März statt.

Eine ausserordentliche MV kann auf Beschluss des Vorstandes, oder auf Verlangen von einem Fünftel der Mitglieder einberufen werden.

Die Einladung mit Traktandenliste muss mindestens zwei Wochen vor der Versammlung den Mitgliedern zugestellt oder im amtlichen Anzeiger veröffentlicht werden.

### **Artikel 9: Anträge**

Anträge an die MV von Mitgliedern sind dem Vorstand schriftlich und begründet mindestens acht Tage vorher einzureichen.

### **Artikel 10: Stimmrecht**

An der MV haben die Ehren- und Einzelmitglieder das Stimmrecht. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Vertretung ist nicht möglich.

### **Artikel 11: Wahlen und Abstimmungen**

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Teilnehmerzahl beschlussfähig.

Sie entscheidet mit der einfachen Mehrheit. Bei Stimmgleichheit fällt der oder die Vorsitzende den Stichentscheid.

### **Artikel 12: Zuständigkeiten**

Die MV ist zuständig für:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten MV
- b) Abnahme der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes
- c) Wahl des Vorstandes, des Präsidenten/der Präsidentin, der Revisoren/Revisorinnen
- d) Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- e) Genehmigung des Budgets
- f) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- g) Beschlussfassung über Statutenänderungen oder Verbandsauflösung

## **b) Vorstand**

### **Artikel 13: Zusammensetzung**

Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern. Er wird von der MV für die Dauer von drei Jahren gewählt. Der Präsident/die Präsidentin wird durch die MV bestimmt, im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

### **Artikel 14: Befugnisse**

Der Vorstand leitet den Verein. Er erledigt alle Geschäfte, für welche nicht ausdrücklich die MV zuständig ist. Er vertritt den Verein nach aussen.

### **Artikel 15: Finanzkompetenzen**

Der Vorstand ist berechtigt, Ausgaben im Rahmen des Budgets zu tätigen. Für ausserordentliche Aufwendungen beträgt die Kompetenzsumme 1000 Fr.

## **c) Rechnungsrevision**

### **Artikel 16 : Revisoren/Revisorinnen**

Für die Prüfung der Vereinsrechnung werden zwei Revisoren/Revisorinnen gewählt. Die Rechnung muss von den zwei Revisoren/Revisorinnen geprüft werden. Sie haben der MV darüber schriftlichen Bericht und Antrag zu stellen.

## **IV Finanzen**

### **Artikel 17: Vereinskasse**

#### ***Einnahmen der Vereinskasse***

a) Mitgliederbeitrag

Dieser wird jährlich durch die MV festgelegt. Er beträgt jedoch höchstens 50 Fr. Vorstands- und Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

b) Weitere Zuwendungen und Erträge.

#### ***Ausgaben der Vereinskasse***

Finanzierung der Vereinstätigkeit gemäss Beschlüssen der MV und des Vorstandes.

### **Artikel 18: Haftung**

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen; eine solidarische Haftung ist ausgeschlossen.

### **Artikel 19: Versicherung**

Mitglieder des Naturschutzvereins Freienwil NVF sowie beauftragte Helfer/Helferinnen sind bei der statutengemässen Vereinstätigkeit durch eine kollektive Unfall- und Haftpflichtversicherung versichert, die der SVS/BirdLife Schweiz auf Kosten seiner Sektionen abschliesst.

## **V Schlussbestimmungen**

### **Artikel 20: Revision der Statuten**

Für die Änderung der Statuten ist die Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

### **Artikel 21: Auflösung des Vereins**

Für die Auflösung des Vereins ist die Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder notwendig. Zusammen mit den Traktanden der Mitgliederversammlung sind den Mitgliedern die Gründe sowie das Vorgehen der Auflösung bekannt zu geben.

Im Falle einer Auflösung sind das Vereinsvermögen und die Akten dem Gemeinderat Freienwil zuhänden eines neuen Vereins mit dem in Artikel 3 genannten Zweck zu hinterlegen. Wird innert 10 Jahren kein solcher Verein gegründet, fallen die vorhandenen Mittel und Reservate dem kantonalen Verband BirdLife Aargau – Natur- und Vogelschutz zu.

### **Artikel 22: Zusammenschluss**

Der NVF kann sich mit anderen Organisationen gleicher Zielsetzung zusammenschliessen. Den Entscheid darüber trifft die MV. Für einen Zusammenschluss ist die Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder notwendig.

Diese Statuten wurden an der Mitgliederversammlung vom 26. Februar 2011 genehmigt (*und ersetzen diejenigen vom 23. Januar 1965*). Sie treten mit der Annahme in Kraft.

Freienwil, 26. Februar 2011

Der Präsident:

Die Aktuarin: